

Rheinfelden
Baden



Elternbeiträge

für alle Kinder in
Rheinfelder
Kindertageseinrichtungen

Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Rheinfelden (Baden)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie in Verbindung mit den §§ 22, 22a, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesbetreuungsgesetz-KiTaG), hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) durch Beschluss am 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 | Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) betreibt Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Aufnahmeberechtigt sind Kinder, die mit dem ersten Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldet sind.

§ 2 | Begriffsbestimmungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG bieten folgende Betreuungsformen für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt an:

- 1.** Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ): Durchgehende Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden täglich.
- 2.** Ganztagsbetreuung (GT): Durchgehende Betreuungszeit von über sieben Stunden täglich.
- 3.** Halbtagsbetreuung (HT): Durchgehende Betreuung von 5 Stunden täglich
- 4.** Betreuung im Platzsharing an entweder zwei oder drei Tagen pro Woche (für GT und VÖ möglich).

(2) Bei den Kindertageseinrichtungen wird zwischen der Kleinkindbetreuung (Kinder ab der Vollendung des ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, U3) und der Betreuung von Kindern im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt des Kindes (Ü3) unterschieden.

(3) Zusätzlich zu den unter Abs. 1 benannten Angeboten fördert die Stadt Rheinfelden (Baden) auch die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege über drei Jahren (KTP Ü3). Die Betreuungsform KTP Ü3 stellt eine besondere und nur übergangsweise vorgesehene Betreuung dar. Absprachen über Schließtage, Betreuungszeiten, Kündigungsfristen usw. müssen in einem privat-

rechtlichen Vertrag zwischen Sorgeberechtigten und Tagespflegeperson geregelt werden. Die Stadt übernimmt hierbei den in den „Bestimmungen der Stadt Rheinfeldern (Baden) zur Kostenübernahme in der Kindertagespflege für Kinder über drei Jahren“ geregelten Zuschuss und zieht die anfallende Benutzungsgebühr ein.

Für die Beendigung des Zuschusses gelten darüber hinaus die in § 4 dieser Satzung festgelegten Bedingungen.

§ 3 | Betreuungsjahr und Schließtage

(1) Grundlage jeder Betreuungsform ist das Betreuungsjahr, das jeweils zum 1. September eines Jahres beginnt und mit dem 31. August des folgenden Jahres endet.

(2) Die Gebühren werden nach dem für das jeweilige Betreuungsjahr geltenden Satz erhoben.

(3) Weitere Bestimmungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Rheinfeldern (Baden).

§ 4 | Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Sorgeberechtigten und die Einrichtungsleitung.

(2) Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen des § 2 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Rheinfeldern (Baden).

Die Anmeldung ist nur unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen gültig.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht und auch nicht nach schriftlicher Ermahnung und unter Fristsetzung vorgelegt, kann der Platz anderweitig vergeben werden.

Das Versäumnis, einen angebotenen Platz anzunehmen, kann zum Verlust des Rechtsanspruchs auf Betreuung für die jeweilige Altersphase (U3 / Ü3) führen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet

1. durch Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten

2. durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger gem. § 4 Abs. 5

3. durch Aufnahme des Kindes in die Schule, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Abmeldung für die letzten drei Monate vor Ende des Kindergartenjahres ist in diesem Fall nicht möglich.

(4) Die Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Sorgeberechtigten kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Sie ist gegenüber der Einrichtungsleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Über Ausnahmen von der Kündigungsfrist entscheidet der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild über zwei Monate trotz Mahnung

b) unentschuldigtes Fernbleiben über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,

c) das Fehlen oder der Wegfall des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Betreuung,

d) das Vorliegen falscher Angaben bei der Anmeldung, im Portal Little Bird, im Vertrag oder bezüglich der persönlichen Verhältnisse,

e) wenn das Verhalten des Kindes wiederholt eine nachhaltige Gefahr für andere Kinder in der Kindertageseinrichtung darstellt (physische oder psychische Gewaltanwendung). Bei Gewalt durch ein Kind an anderen Kindern oder dem Fachpersonal ist zunächst ein festgelegtes Verfahren zum Ausschluss sowie ein zeitweiser Ausschluss von bis zu zwei Wochen anzuwenden,

f) die nachhaltige Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses der Vertragspartner.

(6) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid nach erfolgter Androhung. Der Sofortvollzug kann mit der Folge angeordnet werden, dass einem Widerspruch gegen den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung zukommt.

§ 5 | Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands Benutzungsgebühren gem. § 7 erhoben.

(2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat eines Betreuungsjahres (Veranlagungszeitraum) erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren sind in der jeweiligen festgesetzten Höhe für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im betreffenden Kalendermonat die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchen oder nicht. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten (jährlichen) Betriebskosten der Kindertageseinrichtung und ist deshalb auch bei vorüber-

gehender Schließung sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

(4) Mit der Benutzungsgebühr wird nur die Betreuung durch die Einrichtung abgegolten. Kosten der Verpflegung sind nicht enthalten.

(5) Das Vorhalten von Personal über die übliche Öffnungszeit hinaus, welches durch das verspätete Abholen von Kindern entsteht, ist kostenintensiv. Bei wiederholter Verspätung bei der Abholung wird daher ab der dritten und für jede weitere Verspätung im Betreuungsjahr eine Gebühr von 25 € pro angefangene halbe Stunde erhoben. Bei dreifach verspäteter Abholung des Kindes innerhalb von drei Monaten kann ein eintägiger Ausschluss des Kindes angeordnet werden. Das Datum des Ausschlusses bestimmt die Einrichtungsleitung.

§ 6 | Verpflegungskostenpauschale

(1) Für Kinder in der Ganztagsbetreuung fällt zusätzlich zu den Benutzungsgebühren für das Verpflegungsangebot „Mittagesen“ eine Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 80 Euro/Kalendermonat an. Sie wird mit der Benutzungsgebühr zusammen erhoben.

(2) Im Monat August wird die Verpflegungskostenpauschale nicht erhoben. Damit sind sämtliche Schließtage im Betreuungsjahr abgegolten.

(3) Bei Schließung der Kindertageseinrichtung oder krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit von mindestens 20 aufeinanderfolgenden Öffnungstagen wird die Verpflegungskostenpauschale für einen Monat, auf formlosen Antrag hin, erstattet, wobei die Verrechnung mit dem Essensgeld für den Folgemonat erfolgt. Kürzere Schließ- oder Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung.

(4) Ausnahmen müssen ausreichend begründet werden. Die Einrichtungsleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Ausnahme ist insbesondere dann gegeben, wenn das Kind eine ärztlich bestätigte diätetische Versorgung oder ähnliches benötigt, die von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet wird oder werden kann.

§ 7 | Festsetzung der Benutzungsgebühren

(1) Soweit nicht anders beantragt und bewilligt, wird die ungekürzte Gebühr (Regelgebühr) erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist:

a) die jeweilige Betreuungsform (Verlängerte Öffnungszeit, Ganztagsbetreuung, Halbtagsbetreuung, VÖ+, betreute Spielgruppen oder Platzsharing)

- b)** das Alter des Kindes
 - c)** der Erstwohnsitz des zu betreuenden Kindes
 - d)** die Anzahl der Kinder für die der Gebührenschuldner unterhaltspflichtig ist und die dauerhaft mit dem zu betreuenden Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Kinder ab 16 Jahren werden nur berücksichtigt, wenn sie eine weiterführende Schule besuchen. Eine entsprechende Schulbescheinigung ist vorzulegen. Sofern im Haushalt wohnende Kinder bereits über Einkommen verfügen werden sie nicht mehr auf die Anzahl der Kinder angerechnet
 - e)** das gemeldete und anhand geeigneter Belege nachgewiesene Jahresbruttoeinkommen der Gebührenschuldner gem. § 7 Abs. 8.
- (3)** Auf Antrag eines mit erstem Wohnsitz in Rheinfelden (Baden) gemeldeten Gebührenschuldners gem. § 9 wird statt der Regelgebühr eine ermäßigte Gebühr entsprechend des Gebührenmaßstabs § 7 Abs. 2 (Anzahl der Kinder, Jahresbruttoeinkommen) festgesetzt, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.
- (4)** Der Antrag muss zum 01. eines Monats zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, um eine Ermäßigung ab dem folgenden Kalendermonat zu bewirken.
- (5)** Die ermäßigte Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt längstens bis zum Ablauf des Betreuungsjahres, auf das sich der Antrag bezieht. Für das nachfolgende Betreuungsjahr ist auch ohne Aufforderung durch die Stadt Rheinfelden (Baden) oder die Kindertageseinrichtung durch den Gebührenschuldner ein neuer Antrag zu stellen. Erfolgt kein Neuantrag, wird die Regelgebühr erhoben.
- (6)** Antragsformulare sind über die städtische Homepage oder bei der Abteilung Frühkindliche Bildung und Betreuung des Amtes für Familie, Jugend und Senioren zu beziehen.
- (7)** Erhöht sich während des Betreuungsjahres die Anzahl der für eine Ermäßigung der Gebühr zu berücksichtigenden Kinder so ist eine erneute Antragsstellung auf Gebührenermäßigung zulässig. Die Änderungen müssen durch Vorlage einer Geburtsurkunde nachgewiesen werden. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Geschwisterkindes zusammen mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht werden, um eine Ermäßigung ab dem Geburtsmonat des Geschwisterkindes zu bewirken. Ab dem vierten Monat nach der Geburt gilt die Antragsfrist gemäß Abs. 4.
- (8)** Für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens der Gebührenschuldner gem. § 9 sind heranzuziehen:

a) Die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) der Haushaltsgemeinschaft, der das Kind angehört in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr.

b) Folgende im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltene Leistungen:

- Arbeitslosen-, Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten, Sechsten und/oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB VI, SGB XII)
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Vergleichbare Leistungen ausländischer Einrichtungen
- Andere Zulagen, die mit dem Gehalt ausbezahlt werden

c) Nicht angerechnet werden bzw. als Freibeträge zu berücksichtigen sind:

- Einkommen von im Haushalt lebenden Kindern in Ausbildung / Studium
- Kindergeld in Höhe des Bundeskindergeldgesetzes
- Leistungen der Pflegekasse
- Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €/Monat
- Bestehende und nachgewiesene Zahlungen auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden leiblichen und angenommenen Kindern sowie zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Kinder über 18 Jahren.

(9) Die Höhe des maßgebenden Bruttojahreseinkommens sämtlicher Gebührenschildner ist unter Versicherung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben zu erklären und durch geeignete Belege nachzuweisen.

§ 8 | Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle. (Benutzungsgebühren)

§ 9 | Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in der Kindertageseinrichtung befindlichen Kindes.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Im Falle von getrenntlebenden Sorgeberechtigten ist derjenige Elternteil Gebührenschildner, bei welchem das Kind / die Kinder überwiegend leben. Leben die Kinder zu gleichen Teilen bei beiden Eltern gilt Abs. 1.

§ 10 | Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 2), für den der Betreuungsplatz belegt ist. Sie ist immer für den vollen Monat zu entrichten. Ausnahme hiervon ist der Monat September im Falle einer gestaffelten Eingewöhnung.

(2) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig und soll durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Stadtkasse entrichtet werden. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 11 | Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft und ersetzt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 01.09.2021.

Rheinfelden (Baden), den 04.07.2024

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Zu beachten ist:

Eltern, die eine kommunale Gebührenermäßigung erhalten können zusätzlich eine Kostenübernahme der Elternbeiträge durch den Landkreis (wirtschaftliche Jugendhilfe) prüfen lassen.

Benutzungsgebühren für Kinder über 3 Jahre bis zum Schuleintritt

Kinder über 3 | Halbtagsbetreuung

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	157 €	170 €
2 Kinder	126 €	136 €
3 Kinder	101 €	109 €
4 Kinder	81 €	87 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	141 €	153 €
2 Kinder	113 €	122 €
3 Kinder	90 €	98 €
4 Kinder	72 €	78 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	120 €	130 €
2 Kinder	96 €	104 €
3 Kinder	77 €	83 €
4 Kinder	62 €	66 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	96 €	104 €
2 Kinder	77 €	83 €
3 Kinder	62 €	66 €
4 Kinder	50 €	53 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	72 €	78 €
2 Kinder	58 €	62 €
3 Kinder	46 €	50 €
4 Kinder	37 €	40 €

Kinder über 3 | Halbtagsbetreuung 3 Tage / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	99 €	107 €
2 Kinder	79 €	86 €
3 Kinder	63 €	69 €
4 Kinder	50 €	55 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	89 €	96 €
2 Kinder	71 €	77 €
3 Kinder	57 €	62 €
4 Kinder	46 €	50 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	76 €	82 €
2 Kinder	61 €	66 €
3 Kinder	49 €	53 €
4 Kinder	39 €	42 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	61 €	66 €
2 Kinder	49 €	53 €
3 Kinder	39 €	42 €
4 Kinder	31 €	34 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	46 €	50 €
2 Kinder	37 €	40 €
3 Kinder	30 €	32 €
4 Kinder	24 €	26 €

Kinder über 3 | Halbtagsbetreuung 2 Tage / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	66 €	71 €
2 Kinder	53 €	57 €
3 Kinder	42 €	46 €
4 Kinder	34 €	37 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	59 €	64 €
2 Kinder	47 €	51 €
3 Kinder	38 €	41 €
4 Kinder	30 €	33 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	50 €	54 €
2 Kinder	40 €	43 €
3 Kinder	32 €	34 €
4 Kinder	26 €	27 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	40 €	43 €
2 Kinder	32 €	34 €
3 Kinder	26 €	27 €
4 Kinder	21 €	22 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	30 €	32 €
2 Kinder	24 €	26 €
3 Kinder	19 €	21 €
4 Kinder	15 €	17 €

Kinder über 3 | Verlängerte Öffnungszeiten

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	188 €	203 €
2 Kinder	150 €	162 €
3 Kinder	120 €	130 €
4 Kinder	96 €	104 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	169 €	183 €
2 Kinder	135 €	146 €
3 Kinder	108 €	117 €
4 Kinder	86 €	94 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	144 €	156 €
2 Kinder	115 €	125 €
3 Kinder	92 €	100 €
4 Kinder	74 €	80 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	115 €	125 €
2 Kinder	92 €	100 €
3 Kinder	74 €	80 €
4 Kinder	59 €	64 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	86 €	94 €
2 Kinder	69 €	75 €
3 Kinder	55 €	60 €
4 Kinder	44 €	48 €

Kinder über 3 | Verlängerte Öffnungszeiten 3 Tage / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	118 €	128 €
2 Kinder	95 €	102 €
3 Kinder	76 €	82 €
4 Kinder	61 €	66 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	107 €	115 €
2 Kinder	86 €	92 €
3 Kinder	69 €	74 €
4 Kinder	55 €	59 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	91 €	98 €
2 Kinder	73 €	78 €
3 Kinder	58 €	62 €
4 Kinder	46 €	50 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	73 €	78 €
2 Kinder	58 €	62 €
3 Kinder	46 €	50 €
4 Kinder	37 €	40 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	55 €	59 €
2 Kinder	44 €	47 €
3 Kinder	35 €	38 €
4 Kinder	28 €	30 €

Kinder über 3 | Verlängerte Öffnungszeiten 2 Tage / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	79 €	85 €
2 Kinder	63 €	68 €
3 Kinder	50 €	54 €
4 Kinder	40 €	43 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	71 €	77 €
2 Kinder	57 €	62 €
3 Kinder	46 €	50 €
4 Kinder	37 €	40 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	60 €	65 €
2 Kinder	48 €	52 €
3 Kinder	38 €	42 €
4 Kinder	30 €	34 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	48 €	52 €
2 Kinder	38 €	42 €
3 Kinder	30 €	34 €
4 Kinder	24 €	27 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	36 €	39 €
2 Kinder	29 €	31 €
3 Kinder	23 €	25 €
4 Kinder	18 €	20 €

Kinder über 3 | Ganztagesbetreuung

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	313 €	338 €
2 Kinder	250 €	270 €
3 Kinder	200 €	216 €
4 Kinder	160 €	173 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	282 €	304 €
2 Kinder	226 €	243 €
3 Kinder	181 €	194 €
4 Kinder	145 €	155 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	240 €	258 €
2 Kinder	192 €	206 €
3 Kinder	154 €	165 €
4 Kinder	123 €	132 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	192 €	206 €
2 Kinder	154 €	165 €
3 Kinder	123 €	132 €
4 Kinder	98 €	106 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	144 €	155 €
2 Kinder	115 €	124 €
3 Kinder	92 €	99 €
4 Kinder	74 €	79 €

Kinder über 3 | Ganztagesbetreuung 3 Tage / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	197 €	213 €
2 Kinder	158 €	170 €
3 Kinder	126 €	136 €
4 Kinder	101 €	109 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	177 €	192 €
2 Kinder	142 €	154 €
3 Kinder	114 €	123 €
4 Kinder	91 €	98 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	150 €	163 €
2 Kinder	120 €	130 €
3 Kinder	96 €	104 €
4 Kinder	77 €	83 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	120 €	130 €
2 Kinder	96 €	104 €
3 Kinder	77 €	83 €
4 Kinder	62 €	66 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	90 €	98 €
2 Kinder	72 €	78 €
3 Kinder	58 €	62 €
4 Kinder	46 €	50 €

Kinder über 3 | Ganztagesbetreuung 2 Tage / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	131 €	142 €
2 Kinder	105 €	114 €
3 Kinder	84 €	91 €
4 Kinder	67 €	73 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	118 €	128 €
2 Kinder	94 €	102 €
3 Kinder	75 €	82 €
4 Kinder	60 €	66 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	100 €	109 €
2 Kinder	80 €	87 €
3 Kinder	64 €	70 €
4 Kinder	51 €	56 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	80 €	87 €
2 Kinder	64 €	70 €
3 Kinder	51 €	56 €
4 Kinder	41 €	45 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	60 €	65 €
2 Kinder	48 €	52 €
3 Kinder	38 €	42 €
4 Kinder	30 €	34 €

Benutzungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren

Kinder unter 3 | Verlängerte Öffnungszeiten

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	438 €	473 €
2 Kinder	350 €	378 €
3 Kinder	280 €	302 €
4 Kinder	224 €	242 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	394 €	426 €
2 Kinder	315 €	341 €
3 Kinder	252 €	273 €
4 Kinder	202 €	218 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	335 €	362 €
2 Kinder	268 €	290 €
3 Kinder	214 €	232 €
4 Kinder	171 €	186 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	268 €	290 €
2 Kinder	214 €	232 €
3 Kinder	171 €	186 €
4 Kinder	137 €	149 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	201 €	218 €
2 Kinder	161 €	174 €
3 Kinder	129 €	139 €
4 Kinder	103 €	111 €

Kinder unter 3 | Verlängerte Öffnungszeiten 3 Tage / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	276 €	298 €
2 Kinder	221 €	238 €
3 Kinder	177 €	190 €
4 Kinder	142 €	152 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	248 €	268 €
2 Kinder	198 €	214 €
3 Kinder	158 €	171 €
4 Kinder	126 €	137 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	211 €	228 €
2 Kinder	169 €	182 €
3 Kinder	135 €	146 €
4 Kinder	108 €	117 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	169 €	182 €
2 Kinder	135 €	146 €
3 Kinder	108 €	117 €
4 Kinder	86 €	94 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	127 €	137 €
2 Kinder	102 €	110 €
3 Kinder	82 €	88 €
4 Kinder	66 €	70 €

Kinder unter 3 | Verlängerte Öffnungszeiten 2 Tage / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	184 €	199 €
2 Kinder	147 €	159 €
3 Kinder	118 €	127 €
4 Kinder	94 €	102 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	166 €	179 €
2 Kinder	133 €	143 €
3 Kinder	106 €	114 €
4 Kinder	85 €	91 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	141 €	152 €
2 Kinder	113 €	122 €
3 Kinder	90 €	98 €
4 Kinder	72 €	78 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	113 €	122 €
2 Kinder	90 €	98 €
3 Kinder	72 €	78 €
4 Kinder	58 €	62 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	85 €	92 €
2 Kinder	68 €	74 €
3 Kinder	54 €	59 €
4 Kinder	43 €	47 €

Kinder unter 3 | Ganztagesbetreuung

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	730 €	788 €
2 Kinder	584 €	630 €
3 Kinder	467 €	504 €
4 Kinder	374 €	403 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	657 €	709 €
2 Kinder	526 €	567 €
3 Kinder	421 €	454 €
4 Kinder	337 €	363 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	558 €	603 €
2 Kinder	446 €	482 €
3 Kinder	357 €	386 €
4 Kinder	286 €	309 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	446 €	482 €
2 Kinder	357 €	386 €
3 Kinder	286 €	309 €
4 Kinder	229 €	247 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	335 €	362 €
2 Kinder	268 €	290 €
3 Kinder	214 €	232 €
4 Kinder	171 €	186 €

Kinder unter 3 | Ganztagesbetreuung 3 Tage / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	460 €	496 €
2 Kinder	368 €	397 €
3 Kinder	294 €	318 €
4 Kinder	235 €	254 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	414 €	447 €
2 Kinder	331 €	358 €
3 Kinder	265 €	286 €
4 Kinder	212 €	229 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	352 €	380 €
2 Kinder	282 €	304 €
3 Kinder	226 €	243 €
4 Kinder	181 €	194 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	282 €	304 €
2 Kinder	226 €	243 €
3 Kinder	181 €	194 €
4 Kinder	145 €	155 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	212 €	228 €
2 Kinder	170 €	182 €
3 Kinder	136 €	146 €
4 Kinder	109 €	117 €

Kinder unter 3 | Ganztagesbetreuung 2 Tage / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	307 €	331 €
2 Kinder	245 €	265 €
3 Kinder	196 €	212 €
4 Kinder	157 €	170 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	276 €	298 €
2 Kinder	221 €	238 €
3 Kinder	177 €	190 €
4 Kinder	142 €	152 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	235 €	253 €
2 Kinder	188 €	202 €
3 Kinder	150 €	162 €
4 Kinder	120 €	130 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	188 €	202 €
2 Kinder	150 €	162 €
3 Kinder	120 €	130 €
4 Kinder	96 €	104 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	141 €	152 €
2 Kinder	113 €	122 €
3 Kinder	90 €	98 €
4 Kinder	72 €	78 €

Benutzungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren in Spielgruppen

Kinder unter 3 | Spielgruppe 15 Stunden / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	219 €	237 €
2 Kinder	175 €	190 €
3 Kinder	140 €	152 €
4 Kinder	112 €	122 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	197 €	213 €
2 Kinder	158 €	170 €
3 Kinder	126 €	136 €
4 Kinder	101 €	109 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	167 €	181 €
2 Kinder	134 €	145 €
3 Kinder	107 €	116 €
4 Kinder	86 €	93 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	134 €	145 €
2 Kinder	107 €	116 €
3 Kinder	86 €	93 €
4 Kinder	69 €	74 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	101 €	109 €
2 Kinder	81 €	87 €
3 Kinder	65 €	70 €
4 Kinder	52 €	56 €

Kinder unter 3 | Spielgruppe 10 Stunden / Woche

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	146 €	158 €
2 Kinder	117 €	126 €
3 Kinder	94 €	101 €
4 Kinder	75 €	81 €

Jahresbruttoeinkommen unter 61.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	131 €	142 €
2 Kinder	105 €	114 €
3 Kinder	84 €	91 €
4 Kinder	67 €	73 €

Jahresbruttoeinkommen unter 51.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	111 €	121 €
2 Kinder	89 €	97 €
3 Kinder	71 €	78 €
4 Kinder	57 €	62 €

Jahresbruttoeinkommen unter 41.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	89 €	97 €
2 Kinder	71 €	78 €
3 Kinder	57 €	62 €
4 Kinder	46 €	50 €

Jahresbruttoeinkommen unter 31.000 €

	01.09.2023	01.09.2024
1 Kind	67 €	73 €
2 Kinder	54 €	58 €
3 Kinder	43 €	46 €
4 Kinder	34 €	37 €

Anträge

Anträge auf Gebührenermäßigung der Elternbeiträge können Sie bei der Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden), Amt für Familie, Jugend und Senioren, stellen.

Ansprechpartner

Frau Romina Ranert | Tel. 07623 95-339

r.ranert@rheinfelden-baden.de

Frau Mirjam Martin-Kempf | Tel. 07623 95-383

m.martin-kempf@rheinfelden-baden.de

Friedrichstr. 6 | 79618 Rheinfelden (Baden)

Maßgebend für die Zuordnung zu einer Einkommensklasse ist grundsätzlich das Jahresbruttoeinkommen der Gebührenschuldner (Sorgeberechtigten) in dem der Antragsstellung vorausgegangenem Kalenderjahr. (gemäß § 7 Abs. 5)

Folgende Unterlagen bitten wir Sie in Kopie vorzulegen:

- Antrag auf Gebührenermäßigung
- Verdienstabrechnungen / Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Kalenderjahres
- Steuerbescheid des Finanzamts bei selbstständiger Tätigkeit
- Bescheid der Agentur für Arbeit über Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II
- Bescheid vom Landratsamt über Grundsicherung, Sozialhilfe usw.
- Bescheid der Krankenkasse über Krankengeld
- Sonstige Einkünfte
- Bestehende Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden leiblichen und angenommenen Kindern sowie zur Haushaltsgemeinschaft gehörenden Kinder über 18 Jahren

Berücksichtigung der Schließtage: Bei Regelbetreuung und verlängerter Öffnungszeit sind 26 Schließtage, bei Ganztagsbetreuung 20 Schließtage maßgebend.

Bitte beachten Sie, dass die Träger individuelle Zusatzleistungen (z.B. eine Verpflegungspauschale etc.) erheben.



www.rheinfelden.de

Impressum:

*Herausgeber: Stadt Rheinfeld (Baden)
Amt für Familie, Jugend & Senioren
Kirchplatz 2
79618 Rheinfeld (Baden)*

Foto: Ulrike Klumpp

Stand Juli 2024

Wir sind Rheinfelden.

www.rheinfelden.de